

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales  
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350  
Gaus, Ute Telefon: 07071-204-1225  
Gesch. Z.: /

Vorlage 154/2015  
Datum 27.04.2015

**Mitteilungsvorlage**

zur Kenntnis im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

---

**Betreff: Gebühren in der Kindertagesbetreuung - Änderung des Einkommensbegriffes**

Bezug:

Anlagen: 0

---

**Die Verwaltung teilt mit:**

Im Rahmen der noch zu beschließenden Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung möchte die Verwaltung die Definition des Einkommensbegriffes anpassen. Durch diese Anpassung wird die Berechnung des zugrunde gelegten Einkommens rechtlich eindeutiger geregelt und bedeutet zum einen für die Gebührenschuldner mehr Genauigkeit und andererseits für das Verfahren der Einkommensermittlung eine erhebliche Verbesserung der Abläufe.

Die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung sind einkommensabhängig gestaffelt. Bisher galt zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens folgende Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben:

„Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung oder freiwillige Beiträge für mindestens zwei vergleichbare Versicherungen entrichtet werden;
- b) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.
- c) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetz steuerfrei sind.“

Diese Regelung führte in der Vergangenheit zur Ungleichbehandlung von Beamten und Angestellten. Für Beamte gilt zunächst der Pauschalabzug von nur 25 %, da keine Sozialversicherungspflicht vorliegt. Durch den Nachweis zweier vergleichbarer Versicherungen, bspw. einer privaten Kranken- und Rentenversicherung, erreichten auch Beamte den hohen Pauschalabzug von 35 %. Die einzuzahlenden Beträge liegen jedoch i.d.R. viel niedriger als die Beiträge zu den vergleichbaren gesetzlichen Pflichtversicherungen. Zudem profitieren Beamte zusätzlich von der Möglichkeit, diese Versicherungsbeiträge steuerlich geltend machen zu können.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung in die noch zu beschließenden Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung die oben zitierte Regelung wie folgt verändern:

„Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind ~~und von denen nicht mindestens für zwei vergleichbare Versicherungen freiwillige Beiträge entrichtet werden.~~ (Gestrichenes wird in der neuen Fassung entfallen).
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.“

Bei der Einkommensermittlung wird der jeweils gültige Werbungskostenpauschbetrag abgezogen. Auf Antrag können höhere Werbungskosten für die Einkommensermittlung geltend gemacht werden.

Bisher wurden höhere Werbungskosten über mehrere Jahre so lange berücksichtigt, bis eine Änderungsmeldung durch die Gebührenschildner vorgenommen wurde. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit nicht bewährt, da häufig keine Änderungsmeldungen bei Wegfall der höheren Werbungskosten erfolgten.

Mit einem ergänzenden Passus zu den Werbungskosten in der Satzung wird der Gebührenschildner aufgefordert jährliche Auskünfte zu den höheren Werbungskosten zu geben. Das führt zu einer klaren Regelung und unterstützt die Verwaltung bei der Einkommensermittlung.

Es wird in den noch zu beschließenden Gebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen und die Schulkindbetreuung folgender Absatz aufgenommen:

„Höhere Werbungskosten können jährlich durch Vorlage des Steuerbescheides oder einer Bestätigung des Finanzamtes geltend gemacht werden. Diese werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung berücksichtigt. Zur Überprüfung ist bis zum 30.11 des Folgejahres der Steuerbescheid des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, entfällt nachträglich die gewährte Gebührenermäßigung.“

